

## INHALT

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel für das gesamte Gebiet des Landkreises Fürstfeldbruck

Seite

66

Internetseite: <http://www.lra-ffb.de/lra/amtsblatt.shtml>

Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen bezieht, sind diese über die Internetseite <http://www.lra-ffb.de/bekanntmachungen.shtml> zugänglich. Internetveröffentlichungen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel für das gesamte Gebiet des Landkreises Fürstentfeldbruck

Das Landratsamt Fürstentfeldbruck erlässt auf Grund von § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665) i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Für alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Geflügel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden) im Gebiet des Landkreises Fürstentfeldbruck halten, wird ab sofort eine Aufstallung des Geflügel angeordnet
  - 1.1. in geschlossenen Ställen oder
  - 1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
2. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel im Landkreis Fürstentfeldbruck haben im Bestandsregister nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tiere zu machen. Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 1.000 Tieren im Landkreis Fürstentfeldbruck haben nach § 2 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung ergänzende Aufzeichnungen über die Gesamtzahl der gelegten Eier pro Bestand und Werktag zu führen.
3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Fürstentfeldbruck, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck telefonisch unter 08141-519 285 oder via Email an [vetamt@lra-ffb.de](mailto:vetamt@lra-ffb.de) anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### **Begründung :**

#### **I.**

Nachdem in Bayern zunächst bei mehreren tot aufgefundenen Wildvögeln aus dem Landkreis Passau der hochpathogene Subtyp H5N8 des Aviären Influenza-Virus (AIV) nachgewiesen wurde, bestätigte das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) den Subtyp H5N8 auch in einer Probe aus dem Landkreis Landsberg am Lech sowie im Landkreis Starnberg.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

Der Subtyp H5N8 wurde zuvor bereits in hunderten Proben von Wildvögeln in insgesamt zehn Bundesländern festgestellt.

Daraufhin hat das Landratsamt Fürstenfeldbruck mit Allgemeinverfügung vom 01.02.2021 bereits die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken angeordnet.

**Mit Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 03.03.2021 wurde die Risikobewertung für das Auftreten der hochpathogenem aviären Influenzavirus (HPAIV) in Bayern aktualisiert.**

Zum Schutz der bayerischen Geflügelbestände soll bayernweit eine Stallpflicht in Risikogebieten angeordnet werden. Das hat das Bayerische Umweltministerium am 04.03.2021 aufgrund der Risikobewertung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) veranlasst.

Seit dem ersten Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus (HPAIV) vom Typ H5N8 bei Wildenten im Landkreis Passau mit Befund des Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) vom 19.11.2020, wurde HPAIV in Bayern bei insgesamt 24 Wildvögeln und in 4 Hausgeflügelbeständen nachgewiesen.

Aktuell ist zudem im Landkreis Schwandorf in einem großen Geflügelbestand der Ausbruch der Geflügelpest amtlich bestätigt worden. Um eine Ausbreitung der Geflügelpest auf weitere Nutz- bzw. Haustierbestände in der Region zu verhindern, werden von den zuständigen Behörden vor Ort die gemäß der bundesweit gültigen Geflügelpest-Verordnung erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.

Da HPAIV bereits in der hiesigen Wildvogelpopulation vorhanden ist und derzeit neue Seuchenfälle über ganz Bayern verteilt festgestellt werden, wird von einer Weiterverbreitung innerhalb der heimischen Population ausgegangen. Die sehr kalten Winterwochen Anfang Februar, die zu Schneebedeckung und zum teilweisen oder völligen Einfrieren von Wasserflächen geführt haben, können in Folge eines Crowding - Effekts an verbliebenen eisfreien Gewässern und wegen der körperlichen Schwächung der Tiere zu weiteren Ansteckungen zwischen Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel beigetragen haben. Zudem kommt es laut Friedrich-Löffler-Institut auch mit dem Beginn des Frühjahrsvogelzuges nordischer Wasservögel ab Februar und noch stärker ab März zu starken Wanderbewegungen innerhalb Europas aus westlichen und südwestlichen in östliche und nordöstliche Richtungen (Gänse, Schwäne, Enten, Taucher).

Die im Vergleich zu Norddeutschland geringere Gesamtzahl an nachgewiesenen infizierten Wildvögeln in Bayern darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass derzeit HPAIV in der (Wasser-)Vogel-Population in weiten Teilen Bayerns vorkommt. Die Mehrheit der Geflügelpestfälle bei Wildvögeln und alle Ausbrüche der Tierseuche bei Hausgeflügel in Bayern traten erst ab Januar 2021 auf. Seit Mitte Februar häufen sich die Fälle zudem.

Aufgrund der Fundorte der HPAIV-positiven Tiere und der Ausbrüche in kleinen Hobbyhaltungen ergibt sich derzeit zwar ein Nord-Süd-Gefälle, das Geschehen lässt sich jedoch nicht auf eine Region eingrenzen. Dort wo tote, im Wasser lebende Wildvögel fehlen, belegt dies nicht die Absenz von HPAIV in der Population. Gerade durch klinisch unauffälliges Wassergeflügel, das dennoch HPAIV ausscheiden kann, besteht weiterhin die Gefahr der Einschleppung der Geflügelpest in Nutzgeflügelbestände. Da mit Ende der Jagdsaison keine erlegten Tiere mehr untersucht werden, können entsprechende Daten nicht erhoben werden.

Das Infektionsrisiko in Bezug auf ganz Bayern wird derzeit nach wie vor als hoch angesehen. Weitere Geflügelpestausbrüche bei Wildvögeln und Hausgeflügel sind zu befürchten.

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

Seit den weitreichenden H5N1-Geflügelpestgeschehen der Jahre 2005/2006 werden auch in Bayern kontinuierlich Monitoringprogramme auf AI in Wildvögel und Hausgeflügel durchgeführt. Im Rahmen des Hausgeflügelmonitorings werden nach Stichprobenschlüssel Seren von Hühnern, Puten, Enten, Gänsen und Vögeln aus sonstigen Haltungen auf Antikörper gegen das Aviären Influenza A Virus (AIV) untersucht. Für das Monitoring von Wildvögeln auf AI werden vorrangig Proben von tot aufgefundenen, aber auch von erlegten Wasservögeln auf AIV-Genom untersucht. Um eine Ausbreitung der Aviären Influenza A Virus Infektionen zu verhindern, sollte der Kontakt von Wildvögeln zu Nutzgeflügel verhindert werden. Zuletzt war im Landkreis Fürstenfeldbruck im Winter der Jahre 2016/2017 ein Geflügelpestgeschehen bei Wildvögeln zu beklagen.

Die aktuellen Befunde lassen befürchten, dass es sich in Bayern nicht nur um ein lokal begrenztes Geschehen an den größeren bayerischen Flüssen handelt, sondern das Geflügelpestvirus sich bereits weitgehend in der Wildvogelpopulation manifestiert hat. Derzeit ist ein sehr dynamisches HPAI-Geschehen in Norddeutschland mit aktuell hunderten HPAI-Nachweisen bei Wildvögeln sowie auch bei Hausgeflügel mit starker Ausbreitungstendenz nach Süden zu beobachten. Deshalb ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit weiteren HPAI-Funden bei Wildvögeln in Bayern zu rechnen, die Verbreitung über Zugvögel ist dabei ein wichtiger Faktor. Besonders relevant bei der Verbreitung von AI-Erregern sind gerade Wasservögel, die im Landkreis brüten oder rasten (Zugvögel). In der Zeit des Vogelzugs handelt es sich hinsichtlich der Einschleppung von Tierkrankheiten damit um Risikogebiete (siehe EU-Beschluss Nr. 2010/367/EU).

**Im Sinne der Tiergesundheit und der Seuchenbekämpfung ist es jetzt besonders wichtig, eine Ausweitung der Vogelgrippe auf das Hausgeflügel zu verhindern.**

## II.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung örtlich und sachlich zuständig (§ 5 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz –GesVSV vom 1. August 2017 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

Die Anordnung der Aufstallung nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a TierGesG. Danach ordnet die zuständige Behörde auf Grundlage einer Risikobewertung nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel die Aufstallung des Geflügels an.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln in einer Vielzahl von Bundesländern sowie in den Nachbarlandkreisen Landsberg am Lech und Starnberg ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel im Sinne des §13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung auch für den Landkreis Fürstenfeldbruck gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 03.03.2021 bestätigt. In der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildelebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 der Geflügelpest-Verordnung ist der Verdacht oder der Ausbruch auf Geflügelpest in einem Kreis oder anliegenden Kreis in die Risikobewertung mit einzubeziehen. Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung erlaubt nach der derzeitigen Seuchenlage keine Abgrenzung bestimmter Gebiete. Daher hat die Aufstallung landkreisweit zu erfolgen. In dem oben genannten Gutachten des LGL wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogel-

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

dichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustallen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei Wildvögeln sowie der Häufung an Ausbrüchen in Geflügelhaltungen und der dynamischen Lage hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel landkreisweit aufzustallen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die landkreisweite Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 HPAI zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches nunmehr zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter. Die Übertragung von Inflenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Inflenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 1 der Verfügung genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Die Anordnung der Erfassung der ergänzenden Angaben im Bestandsregister aller Geflügelhalter in Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung, die generell für Geflügelhaltungen erst ab 100 bzw. 1.000 Stück gelten, erfolgen auf der Grundlage § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 5 e) des TierGesG. Die Erfassung dieser ergänzenden Angaben sind auch bei kleinen Beständen geeignet, ein mögliches Krankheitsgeschehen zeitnah zu erkennen, um die nach § 4 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom Tierhalter zu veranlassende diagnostische Abklärung zeitnah durchzuführen.

Gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Nr. 3 des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis, bei Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Die behördliche Kenntnis aller Tierhalter sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen notwendig (Nummer 3 dieser Allgemeinverfügung).

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der aviären Influenza H5N8 um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfö-

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

gung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Rechtsbehelfs.

Die Kostenentscheidung in Nr. 5 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstentumbruck als bekannt gegeben gilt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

**schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

## Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (schriftlich: Postfach 200 543, 80005 München) beantragt werden.
- Die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen nach Nr. 1 der Verfügung hat bereits nach § 37 Satz 2 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung

# Bekanntmachungen des Landratsamtes

## Allgemeine Hinweise:

- Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt, wer sein Geflügel nicht aufstallt.

Fürstenfeldbruck, 05.03.2021

Zimmermann  
Regierungsrätin

Thomas Karmasin  
Landrat